



Brüssel, den 19. April 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0207(COD)

6833/1/20
REV 1 ADD 1

JAI 240
INF 238
CADREFIN 35
FREMP 23
DROIPEN 130
COPEN 394
JUSTCIV 160
CODEC 186
PARLNAT 156

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung,
Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013
des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU)
Nr. 390/2014 des Rates
– Begründung des Rates
– Vom Rat am 19. April 2021 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 30. Mai 2018 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“ für den Zeitraum 2021-2027¹ angenommen.
2. Die Prüfung des Vorschlags begann im Oktober 2018 und wurde im Dezember abgeschlossen. Der AStV hat am 19. Dezember 2018 ein partielles Verhandlungsmandat² erteilt.
Da die vorgeschlagene Verordnung Teil des Pakets von Vorschlägen im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (im Folgenden „MFR“) ist, wurden in Erwartung weiterer Fortschritte beim MFR alle Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt oder horizontaler Art zurückgestellt.
3. Der AStV hat am 20. Februar 2019 eine Verlängerung des Teilmandats gewährt, wodurch Verhandlungen über die Bestimmungen, Erwägungsgründe und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen neuen Aktionsbereich Werte der Union ermöglicht wurden.
4. Die vier Trilogie, denen mehrere Sitzungen auf fachlicher Ebene und Redaktionssitzungen vorausgegangen waren, fanden am 22. Januar, 5. Februar, 20. Februar und 6. März 2019 statt. Im Rat fanden drei Sitzungen der Ad-hoc-Gruppe „Finanzierungsinstrumente im JI-Bereich“ statt – am 1., 15. und 28. Februar 2019 –, um die Mitgliedstaaten über die Fortschritte bei den Verhandlungen zu unterrichten und Rückmeldungen einzuholen.
5. Durch diese Verhandlungen konnte ein übereinstimmendes Verständnis mit dem Europäischen Parlament³ über die nicht in Klammern gesetzten Teile des Vorschlags erzielt werden, für die dem Vorsitz ein Mandat erteilt wurde. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen sind in Dokument 7249/1/19 enthalten. Der AStV hat das mit dem Europäischen Parlament erzielte übereinstimmende Verständnis am 13. März 2019 bestätigt.

¹ Dok. 9605/1/18 REV 1.

² Dok. 15347/18.

³ Dok. 7249/1/19.

6. Das Europäische Parlament bestätigte das übereinstimmende Verständnis am 17. April 2019 durch die Annahme seiner legislativen Entschließung (erste Lesung).
7. Der AStV hat am 16. November 2020 die vorläufige politische Einigung der Verhandlungsführer über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 geprüft. Auf diese Weise konnte der AStV am 2. Dezember 2020 das vollständige Verhandlungsmandat über das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (der Titel des Programms wurde während der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Jahr 2019 geändert) annehmen.
8. Zwei weitere Trilogie fanden am 10. und 17. Dezember 2020 statt. Eine vorläufige politische Einigung mit dem Europäischen Parlament wurde am 17. Dezember 2020 erzielt.
9. Die verschiedenen Elemente des MFR-Pakets wurden am 17. Dezember 2020 vom Rat förmlich angenommen.
10. Der AStV hat den endgültigen Kompromisstext am 3. Februar 2021 geprüft und seine Unterstützung dafür bekundet.
11. Der Vorsitzende des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments hat dem Präsidenten des AStV (2. Teil) am 4. Februar 2021 ein Schreiben übermittelt, in dem er die Einigung des Europäischen Parlaments über das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen (vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen beider Organe) bestätigt hat.
12. Der AStV hat am 17. Februar 2021 eine politische Einigung über den Kompromisstext erzielt.

II. ZIEL

13. Das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ zielt auf den Schutz und die Förderung der in den EU-Verträgen verankerten Rechte und Werte ab, um eine tragfähige Basis für eine offene, demokratische und inklusive Gesellschaft zu sichern. Im Vorschlag der Kommission wurden drei spezifische Ziele verfolgt: (i) Förderung von Gleichstellung und Rechten (Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung, Rechte des Kindes), (ii) Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union (Aktionsbereich Bürgerbeteiligung und Teilhabe) und (iii) Bekämpfung von Gewalt, insbesondere gegen Kinder und Frauen (Aktionsbereich Daphne). Nach den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament wurde ein viertes Ziel hinzugefügt, mit dem die Werte der Union geschützt und gefördert werden sollen (Aktionsbereich Werte der Union).

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Neuer Aktionsbereich

14. Ein neuer vierter Aktionsbereich (Werte der Union) wurde zusätzlich zu den drei bestehenden Aktionsbereichen (Aktionsbereich Gleichstellung und Rechte, Aktionsbereich Bürgerbeteiligung und Teilhabe und Aktionsbereich Daphne) eingeführt. Dieser Aktionsbereich zielt insbesondere auf die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ab. Diese Elemente sind von grundlegender Bedeutung, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Union zu stärken und das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren. Auf diese Weise wird das Programm einen Beitrag zum Aufbau einer demokratischeren Union, zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit und zum demokratischen Dialog, zu Transparenz und zu einer verantwortungsvollen Verwaltung leisten.
15. Durch die Zuweisung zusätzlicher Mittel wird sichergestellt, dass der Aktionsbereich Werte der Union angemessen finanziert wird und die ordnungsgemäße Durchführung der drei anderen Aktionsbereiche nicht untergraben wird.

Zuweisung der Mittel

16. Da sich der Betrag der ursprünglichen Finanzausstattung dank der Aufstockung durch Zuweisung zusätzlicher Mittel mehr als verdoppelt hat, wird das Programm angemessen finanziert. Im Rahmen der Mittelzuweisungen für die vier Aktionsbereiche ist ein erheblicher Betrag in Höhe von 689,5 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) für den neuen Aktionsbereich Werte der Union vorgesehen und sind die grundlegenden Voraussetzungen festgelegt, unter denen dieser Aktionsbereich bereits im Jahr 2021 Finanzmittel erhalten kann – die Kommission wird in einer gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates aufgefordert, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen. Gleichzeitig wird ein „Flexibilitätsbetrag“ in Höhe von 91,2 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) nicht zugewiesen, damit etwaige neue Erfordernisse bewältigt werden können.

Zweckbindung und Durchführung

17. Um die wichtigsten politischen Prioritäten hervorzuheben, wurde innerhalb jedes Aktionsbereichs eine begrenzte Zweckbindung eingeführt. Gleichzeitig wurde der Spielraum der Kommission, jährlich von dieser Zweckbindung abzuweichen, von 5 % auf 10 % erhöht, um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten und auf künftige Herausforderungen reagieren zu können. Ebenso wurde bestätigt, dass die Annahme des Jahresarbeitsprogramms im Wege von Durchführungsrechtsakten erfolgen wird.

IV. FAZIT

18. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromiss, der in den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erreicht worden ist. Letzterer wurde in dem eingangs genannten Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments bestätigt und anschließend am 17. Februar 2021 vom AStV gebilligt.